

Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1	Nutzungsgegenstand	§ 10	Ordnungsvorschriften in den Dorfgemeinschaftshäusern
§ 2	Allgemeines, Hausrecht	§ 11	Reinigung
§ 3	Voraussetzungen der Nutzung	§ 12	Gebühr
§ 4	Umfang der Nutzung	§ 13	Ende des Nutzungsverhältnisses
§ 5	Antragsverfahren	§ 14	Schlüsselübergabe
§ 6	Nutzungseinschränkungen	§ 15	Haftung
§ 7	Ortsansässige Organisationen	§ 16	Schlussbestimmungen
§ 8	Widerruf und Einschränkungen der Genehmigung	§ 17	Inkrafttreten
§ 9	Pflichten des Nutzers		

§ 1 Nutzungsgegenstand

Nutzungsgegenstand dieser Satzung sind die Dorfgemeinschaftshäuser in

- Canhusen (Canhuser Ring 1)
- Cirkwehrum (Cirkwehrumer Ring 27)
- Westerhusen (Wehrstraße 1)
- Suurhusen (Karkstraat 6), einschließlich Inventar.

Verbrauchsgegenstände (z.B. Toilettenpapier, Müllsäcke, Seife etc.) gehören nicht dazu.

§ 2 Allgemeines, Hausrecht

- (1) Die in § 1 genannten Nutzungsgegenstände stehen im Eigentum der Gemeinde.
- (2) Die Dorfgemeinschaftshäuser dienen vorrangig den Zwecken der Gemeinde, stehen aber auch der Allgemeinheit (nachstehend Nutzer genannt), mit Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Hinte, für Nutzungen (nachstehend Veranstaltungen genannt), gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr, zur Verfügung.
- (3) Das Hausrecht hat der Bürgermeister. Es wird ausgeübt von dessen Bediensteten. Diese sind ermächtigt, dem Nutzer und Besuchern der Veranstaltung Weisungen zu erteilen. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

- (4) Bei jeder Veranstaltung können seitens der Gemeinde zusätzliche Auflagen verlangt werden.

§ 3 Voraussetzungen der Nutzung

- (1) Die Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses bedarf der Genehmigung seitens der Gemeinde. Der Nutzer kann ein Dorfgemeinschaftshaus nur durch schriftliche Vereinbarung verbindlich reservieren. Aus einer bloßen Vornotierung des Termins können keine Rechte abgeleitet werden.
- (2) Der Nutzer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Hinte haben.

§ 4 Umfang der Nutzung

- (1) Die Räumlichkeiten dürfen nur zu dem im Nutzungsvertrag angegebenen Nutzungszweck benutzt werden.
- (2) Die Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses und dessen Einrichtung ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.
- (3) Getränke und Speisen sind vom Nutzer selbst mitzubringen. Sämtliche vorhandenen Getränke und Speisen dürfen nicht genutzt werden.
- (4) Die jeweilige Nutzung muss bis spätestens 02.00 Uhr des folgenden Tages beendet sein.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses ist bei der Gemeinde Hinte schriftlich zu stellen.
- (2) Der Antragsteller ist zeitgleich auch der Verantwortliche. Er ist damit Ansprechpartner und Schuldner für die Gemeinde und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ordnungsvorschriften bei Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses eingehalten werden.
- (3) Der Inhalt des Antrages muss folgende Angaben des Verantwortlichen beinhalten:
 - Name und Vorname
 - Geburtstag
 - Anschrift
 - Telefonnummer
 - E-Mail Adresse (optional)
 - gewünschtes Dorfgemeinschaftshaus
 - Nutzungszweck
 - Datum der Veranstaltung

- (4) Die Anträge werden in zeitlicher Reihenfolge und in dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs berücksichtigt. Veranstaltungen der Gemeinde werden vorrangig genehmigt.
- (5) Über die Genehmigung eines Antrages entscheidet die Gemeinde.

§ 6 Nutzungseinschränkungen

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser können nur für folgende Nutzungen zur Verfügung gestellt werden:
 - Polterabende
 - Hochzeiten
 - Ehejubiläen
 - 25. Dienstjubiläum
 - 50. Dienstjubiläum
 - Taufen
 - Konfirmationen
 - Teetafeln in Zusammenhang mit einer Beisetzung
 - Geburtstage ab 30
- (2) Für öffentliche Tanzveranstaltungen werden die Räume nicht zur Verfügung gestellt.
- (3) Nutzer, die ein Dorfgemeinschaftshaus nicht ordnungsgemäß nutzen oder die gegen diese Satzung verstoßen, können von der erneuten Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses ausgeschlossen werden.
- (4) Bei nicht ordnungsgemäßigem Nutzen eines Dorfgemeinschaftshauses oder Verstoß gegen diese Satzung, ist die Gemeinde berechtigt, die sofortige Räumung von dem Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses zu verlangen.
- (5) Kommt der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung des Dorfgemeinschaftshauses auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Gebühren verpflichtet.

§ 7 Ortsansässige Organisationen

- (1) Veranstaltungen der ortsansässigen Organisationen werden vorrangig behandelt.
- (2) Eine Übersicht sämtlicher Nutzungen durch die ortsansässigen Organisationen für das kommende Jahr ist spätestens bis zum 15.12. des laufenden Jahres bei der Gemeinde unaufgefordert einzureichen.
- (3) Alle ortsansässigen Organisationen können ihre Veranstaltungen gebührenfrei durchführen.

§ 8 Widerruf und Einschränkungen der Genehmigung

- (1) Aus wichtigen Gründen z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Genehmigung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Das Gleiche gilt bei Bekanntwerden von unwahrhaftigen Angaben im Antrag.
- (2) Die Gemeinde hat das Recht, ein Dorfgemeinschaftshaus jederzeit aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (3) Maßnahmen der Gemeinde nach Absatz 1 und 2 lösen keine Entschädigungspflicht aus. Die Gemeinde haftet auch nicht für eventuell bereits entstandene Kosten.
- (4) Die Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf den Antragsteller und den angegebenen Nutzungszweck. Eine Untervermietung an Dritte oder Änderung des Nutzungszweckes ist unzulässig.

§ 9 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat sicherzustellen, dass unbeteiligte Personen, insbesondere die Anlieger im Bereich der Dorfgemeinschaftshäuser, nicht unzumutbar belästigt werden. Die Nachtruhe der Anlieger darf nicht nachhaltig gestört werden.
- (2) Bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind Fenster und Türen weitgehend geschlossen zu halten bzw. die Lautstärke zu drosseln.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, die Veranstaltung um 02.00 Uhr des folgenden Tages zu beenden.
- (4) Die Fenster und Türen müssen nach der Veranstaltung geschlossen werden. Die Beleuchtung und elektronischen Geräte sind auszuschalten.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich, die Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Zuwegungen jeweils vor Beginn der Veranstaltung und nach Beendigung der Veranstaltung auf ordnungsgemäßen Zustand für den gewollten Zweck, selbst oder durch Beauftragte, zu prüfen.
Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind der Gemeinde Hinte umgehend zu melden. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die zur Verfügung gestellten Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Zuwegungen als vom Nutzer selbst im einwandfreien Zustand übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (6) Die in § 10 genannten Ordnungsvorschriften sind zwingend einzuhalten.

- (7) Der Nutzer hat alle Sicherheitsvorschriften (z.B. bauordnungsrechtliche Vorschriften, brandschutztechnische Belange, betriebstechnische Vorschriften, Versammlungsstättenverordnung etc.) zu beachten.
- (8) Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen obliegt dem Nutzer.
- (9) Der Nutzer hat sich selbst über eventuell erforderliche Genehmigungen zu informieren und sich diese rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einzuholen.

§ 10 Ordnungsvorschriften in den Dorfgemeinschaftshäusern

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände innerhalb des Gebäudes, als auch die Außenanlagen, sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Beim Aufbau und Abbau der Tische und Stühle ist schonend zu verfahren. Insbesondere sind Beschädigungen des Fußbodens zu vermeiden.
- (3) Die vorhandenen Stühle und Tische dürfen grundsätzlich nicht ins Freie gebracht werden.
- (4) Zur Befestigung von Dekorationen sind die vorgegebenen Befestigungspunkte zu nutzen.
- (5) Gänge, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht mit Dekoration oder ähnlichem verhängt oder verstellt werden.
- (6) Das Rauchen in sämtlichen Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftshäuser ist verboten.
- (7) Das Übernachten in den Räumlichkeiten ist verboten.
- (8) Der Nutzer hat dazu beizutragen, dass durch sein Verhalten sowie das Verhalten seiner Gäste die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses so gering wie möglich gehalten werden.
- (9) Die Verwendung von offenem Feuer/Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen z.B. Mineralöl, Spiritus, Gas etc. ist im Gebäude und auf dem Gelände eines Dorfgemeinschaftshauses nicht erlaubt.
- (10) Die Verwendung von Saalfeuerwerk sowie Wunderkerzen ist nicht gestattet.
- (11) Der Zutritt zur Fahrzeughalle und zu den Feuerwehrräumen im Dorfgemeinschaftshaus Suurhusen ist verboten.
- (12) Das Parken vor Feuerwehrtoren und Türen ist verboten.
- (13) Im Falle eines Feuerwehralarms darf der Feuerwehreinsatz und die Einsatzkräfte durch die Veranstaltung nicht behindert werden.
- (14) Auf Verlangen der Feuerwehr muss das Gebäude sofort verlassen werden.

§ 11 Reinigung

- (1) Die Reinigung erfolgt in Eigenleistung und muss bis zum nächsten Werktag 12.00 Uhr abgeschlossen sein. Eine anschließende Abnahme erfolgt durch einen Bediensteten der Gemeinde.
- (2) Bei unzureichender Reinigung wird auf Kosten des Nutzers eine Nachreinigung durchgeführt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
- (3) Nach Nutzung der Räume ist das Mobiliar und alle benutzten Gegenstände wieder geordnet aufzustellen und zu säubern.
- (4) Alle zur Verfügung gestellten Räume einschließlich der Flure und der Toiletten sind feucht zu reinigen. Die Toiletten- und Handwaschbecken sind ab- bzw. auszuwischen. Die benutzten Tische und sonstigen Abstellflächen sind ebenfalls feucht zu reinigen.
- (5) Bei Nutzung einer Schankeinrichtung und des bereitgestellten Geschirrs sowie der übrigen KÜcheneinrichtung, hat der jeweilige Nutzer für entsprechende Reinigung und Ordnung zu sorgen.
- (6) Die Außenanlagen sind von Unrat zu reinigen.
- (7) Die Reinigungsmittel sind vom Nutzer selber mitzubringen.
- (8) Der Nutzer hat für die sachgerechte Entsorgung des Dekorationsmaterials und des anfallenden Abfalls selbst zu sorgen. Die Abfallbehälter der Gemeinde stehen hierfür nicht zur Verfügung.
- (9) Sämtliche miteingebrachten Geräte und Gegenstände sind unmittelbar nach der Veranstaltung vom Nutzer aus dem Dorfgemeinschaftshaus zu entfernen.

§ 12 Gebühr

- (1) Über die Kosten der Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser wird ein Kostenbescheid erlassen, sofern es sich nicht um Veranstaltungen der Gemeinde selbst oder um Veranstaltungen der ortsansässigen Organisationen handelt.
- (2) Die Höhe der Gebühr beträgt je Veranstaltung pro Tag 150 €. Ausgenommen hiervon sind Teetafeln in Zusammenhang mit einer Beisetzung.
- (3) Für Sonderleistungen kann die Gemeinde den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.
- (4) Gebührenschuldner ist der Antragsteller.
- (5) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (Tische, Stühle, Geschirr, Gläser etc.), werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Zuschlages von 20 % der anfallenden Kosten erhoben (Beschaffungsaufwand). Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Hinte. Die Gesamtkosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

- (6) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 13 Ende des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus ist am nächsten Werktag nach Veranstaltung vom Antragsteller oder einer angehörigen Person gereinigt und in dem Zustand zurückzugeben, in dem es vor der Überlassung gewesen ist. Den Übergabetermin hat der Nutzer mit der Gemeinde abzustimmen.
- (2) Etwaige entstandene Mängel oder Beschädigungen sind vom Nutzer bei Übergabe der Gemeinde bekanntzugeben.

§ 14 Schlüsselübergabe

- (1) Der entsprechende Schlüssel ist am letzten Werktag vor der Veranstaltung, gegen schriftliche Empfangsbestätigung, zu den Öffnungszeiten bei der Gemeinde persönlich vom Antragsteller abzuholen.
- (2) Der Schlüssel ist zeitgleich bei Übergabe des Nutzungsgegenstandes abzugeben.
- (3) Der Schlüssel darf weder vervielfältigt, noch an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Bei einem Verlust des Schlüssels ist die Gemeinde Hinte unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall muss unter Umständen die komplette Schließanlage ausgetauscht werden. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

§ 15 Haftung

- (1) Die Nutzung der Räume geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus, am Dorfgemeinschaftshaus oder im Außenbereich des Dorfgemeinschaftshaus entstehen, haftet der Nutzer. Folglich ist die Gemeinde Hinte von jeglichen Schadensersatzansprüchen befreit.
- (3) Für mitgeführte oder eingelagerte Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Mit der Inanspruchnahme eines Dorfgemeinschaftshauses erkennen die Nutzer die Festsetzungen dieser Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Hinte und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (2) Von diesen allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Hinte kann durch besondere, schriftlich

niedergelegte Einigung im Nutzungsvertrag abgewichen werden.

- (3) Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- (4) Bei möglichen Gefahren für Personen oder Sachen ist es der Gemeinde bzw. dessen Bediensteten erlaubt einzuschreiten, um Schäden zu vermeiden.
- (5) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit umfassen die in den Sätzen dargestellten Funktionsbezeichnungen in männlicher Form generell auch die der weiblichen Form.
- (6) Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Hinte gehören zu den Aufgaben der laufenden Verwaltung der Gemeinde Hinte.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Hinte tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Hinte vom 29.11.2018 außer Kraft.

Hinte, den 29.09.2022

Der Bürgermeister

Uwe Redenius